

BFL-Stellungnahme

zu

**„Empfehlungen der Ausschüsse“
Bundesrat Drucksache 587/1/19**

vom 31.01.20

ergänzt um

Lösungsansätze der BFL

zu

**„Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung“**

vom 07.11.2019

unterstützt von Schweinehaltern und Schweinefachtierärzten

Inhalt

1. Einführung	2
2. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	2
1. Fachliche Stellungnahme zu den Empfehlungen	2
2. Lösungsansätze und Begründungen zum Verordnungsentwurf	5
3. Fachliche Stellungnahme zu den Empfehlungen	6
4. Lösungsansätze und Begründungen zum Verordnungsentwurf	16
1. Lösungsansätze zum Verordnungsentwurf	16
2. Begründungen zu den Lösungsansätzen	18
5. Anhang	19
6. Gemeinsame Aktion aus der Praxis	23

1. Einführung

Die Bauförderung Landwirtschaft (BFL) ist ein Verein von Firmen, Beratern und Wissenschaftlern, die die Tierhaltung in Deutschland mindestens erhalten, bestenfalls fördern wollen.

Aus diesem Grund begrüßt die BFL ausdrücklich die Weiterentwicklung des Tierschutzes durch die „Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“.

Wichtig ist der BFL, dass in der Praxis bereits gesammelte Erfahrungen zur Verbesserung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TSNHV) in den oben genannten Entwurf einfließen können, denn dies verbessert sehr die Umsetzbarkeit im Sinne des Tierschutzes! Dies betrifft insbesondere Formulierungen, welche aus Sicht der Praxis eher ungenau erscheinen, und somit Schwierigkeiten auch bei der Kontrolle erwarten lassen.

Die Stellungnahme beinhaltet erläuternde Texte, was begrüßt wird, wo Probleme gesehen werden, und natürlich vor allem Lösungsansätze zur schnellen und optimalen Verbesserung des Tierwohles in der Praxis, aus Sicht der Praxis. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die einzelnen Passagen farblich markiert:

- Erläuternde Text sind in schwarz abgefasst
- **Begrüßt wird, das was in Grün abgefasst ist**
- **Probleme werden gesehen, bei dem was in Rot abgefasst ist**
- **Lösungsansätze sind in Blau abgefasst**

Damit auch in der Praxis gesammelte Erfahrungen mit einfließen können, hat die BFL zu verschiedenen Gruppen von Tierhaltern und Veterinären Kontakt aufgenommen. Diese schließen sich mit Ihrer Unterschrift der BFL-Stellungnahme an.

2. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

1. Fachliche Stellungnahme zu den Empfehlungen

Die Zusammenfassung erfolgt entsprechend der in den Empfehlungen der Ausschüsse vorgegebenen Reihenfolge, hier zunächst für den Bereich Schweinehaltung.

1. Zu Pkt. 7.

Die Formulierung wird begrüßt, da sie bereits den Standard in der Deutschen Sauenhaltung abbildet.

2. Zu Pkt. 8.
Bei Einzelhaltung darf der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt sein.
Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind. Bei den Maßen des Kastenstandes kann die Tabelle des Verordnungsentwurfes Grundlage sein, allerdings sollte ein hochgelegter Trog bei der Längenvorgabe berücksichtigt werden.
3. Zu Pkt. 9.
Es wird vorgeschlagen die Fläche für die gesamte Abferkelbucht auf mindestens 6,0qm festzulegen, da dies die Einführung in die Praxis sehr erleichtert. Übliche Abferkelbuchten haben etwa 4,0qm. So könnten auf der Fläche von 3 bisherigen Buchten nun 2 neue Buchten entstehen, während bei 7,0qm hier nur eine Bucht entstehen könnte.
4. Zu Pkt. 10.
Die BFL schlägt daher vor, Torf auch weiterhin als Beschäftigungsmöglichkeit einsetzen zu können, da sich der Torf als sehr wirksam zur Verhinderung des Schwanzbeißen gezeigt hat!
5. Zu Pkt. 11.
Den Liegebereich weniger hell gestalten zu können, kommt dem Tierwohl sehr entgegen, und hilft, das Risiko von Schwanzbeißen deutlich zu vermindern.
Die Kontrollierbarkeit ist am einfachsten gegeben, wenn in § 26 (2) der Begriff „Aufenthaltsbereich“ durch „Aktivitätsbereich“ ersetzt wird. Der Aktivitätsbereich ist eindeutig gekennzeichnet durch Techniken zur Wasserversorgung, Futtersversorgung, Beschäftigung.
6. Zu Pkt. 12.
Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und Thüringen haben gezeigt, das die Menschen, bei einer Besamung rauschender Zuchtläufer/Jungsaunen/Sauen einer erheblichen Verletzungsgefahr ausgesetzt sind.
Dies hat bereits bei den Berufsgenossenschaften seinen Niederschlag gefunden, indem dort vorgeschrieben ist, das Tiere, während der Besamung zu fixieren sind.
Daher sollten die Formulierungen in § 45 Absatz 11a Satz 1 bleiben, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen.
7. Zu Pkt. 13.
Dem Vorschlag das die Anforderungen an den Liegebereich bei Einzelhaltung in einem Kastenstand auch für Zuchtläufer gelten sollen wird zugestimmt.
BFL-Vorschlag zur einfachen Umsetzung:
§ 24 (3) den vorhandenen Text ersetzen durch:

„Bei Einzelhaltung ist der Boden entsprechend § 22 (3) Satz 8 zu gestalten“

8. Zu Pkt. 14.

Der Vorschlag § 30 Satz 4 Nr. 1 „in Betrieben mit weniger als zehn Sauen“ zu streichen, wird ausdrücklich begrüßt. Tierwohl darf nicht abhängig sein, von der Zahl der Tiere des Betriebes.

9. Zu Pkt. 15.

Die Fixierung sollte für alle Sauen einer Besamungsgruppe bis zum 12ten Tag nach dem Absetzen möglich sein. Sauen werden im Regelfall in einem Wochenrhythmus gehalten. D.h. es macht Sinn die Aufenthaltszeiten auf eine Zahl zu setzen, welche durch 7 teilbar ist. Daher wird vorgeschlagen optimalerweise die Zahl 14 einzusetzen. Zu 3. und 4. beide Ausnahmeregelungen machen Sinn, und sind ausdrücklich zu begrüßen.

10. Zu Pkt. 16.

Die angestrebte Vereinheitlichung ist grundsätzlich zu begrüßen.

11. Zu Pkt. 17.

„Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens sieben Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.“

12. Zu Pkt. 18.

In der Schweiz gab es 30 Jahre Übergangszeit und in Österreich und Dänemark gab es 20 Jahre Übergangszeit!
Deutschland sollte sich ebenfalls auf 20 Jahre verständigen!

13. Zu Pkt. 19.

Entfällt bei Annahme von Ziffer 18.

14. Zu Pkt. 20.

Da Sauen in Gruppenhaltungen völlig freiwillig nur zu etwa 40% in Seitenlage liegen, und dabei in der Regel noch nicht mal die Beine ausstrecken, wird hier die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung für richtig gehalten.

15. Zu Pkt. 21.

Der redaktionellen Korrektur wird zugestimmt.

16. Zu Pkt. 22.

Aus Sicht der BFL ist der vorgelegte Vorschlag zur Änderung der TierSchNutzTV sehr wohl ein zukunftsweisender Weg.

17. Zu Pkt. 23.

Aus Sicht sowohl der Muttersauen, als auch der Saugferkel, sollte, unterbesonderer Berücksichtigung der Tiergesundheit, die Aufenthaltszeit der Sauen in Fress-/Liegebuchten (Kastenständen) auf 14 Tage, und in Ferkelschutzkörben auf 7 Tage begrenzt werden. Dies Sauen könnten

dann insgesamt in über 80% ihrer Lebenszeit in Gruppen gehalten werden.

18. Zu Pkt. 26.

Die BFL unterstützt die Auffassung des Bundesrates ausdrücklich, wonach die Novellierung durchaus eine erhebliche Auswirkung auf die Verbraucherpreise haben wird.

Auch begrüßt die BFL ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates, die notwendigen Anpassungen durch vereinfachte bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Investitionshilfen, auch ohne Bestandsausweitung und einer Informationsoffensive bei den Verbrauchern zu begleiten.

2. Lösungsansätze und Begründungen zum Verordnungsentwurf

1. Zu § 26 (3)

Der Begriff „dauerhaft“ sollte gestrichen werden.

Damit die Situation für die Schweine realistisch und damit justiziabel kontrolliert werden kann, sollte zur Messung der Schadgassituation die Methode der „Maximalen-Arbeitsplatz-Konzentrationen“ angewendet werden, und im Gesetzestext „... **im Mittel des Tages und unter Berücksichtigung der Aufenthaltszeiten in den Bereichen Liegen, Fressen und Misten** ...“eingefügt werden.

2. § 28 (2)

Der Einsatz zusätzlicher Flächen, auch Veranda“ genannt, kann es auf einfache Weise ermöglichen den Platz pro Tier zu erhöhen, ohne zusätzliche Bauten errichten zu müssen. Auch kann dies das Risikos des Schwanzbeißen senken, und sollte daher eingeführt werden.

Dazu sollte folgender Satz angefügt werden:

„Die Bodenfläche im Sinne des Satzes 1 kann den Tieren auf einer weiteren räumlichen Ebene bereitgestellt werden. Bei der Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 kann die weitere Ebene, nicht aber deren Zuwegung, zu 100% berücksichtigt werden.“

3. § 28 (3)

Sensorfütterung werden in der Schweinehaltung sehr häufig eingesetzt, und ermöglichen den Tieren stressfrei über den Tag verteilt zum Fressen zu gehen. Sensorfütterungen sollten daher hier unter den Ausnahmen genannt werden.

3. Fachliche Stellungnahme zu den Empfehlungen

1. Zu § 11a Anbindehaltung von Rindern

„§ 11a Anbindehaltung von Rindern

(1) Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ist verboten.

(2) Eine zeitweise Anbindung ist zulässig, wenn den Rindern entweder während insgesamt mindestens 180 Tagen im Jahr Weidegang ermöglicht wird oder ihnen ~~ganzjährig während der Hellphase außerhalb der Melkzeiten ein uneingeschränkt nutzbarer Laufhof zur Verfügung steht.~~

- viele Anbindeställe sind in Extremlagen (geografisch und klimatisch –zB Alpen). Es gibt Wetterlagen, da ist eine Auslaufnutzung für die Tiere nicht zumutbar (Starkregen) bzw gefährlich (aufgeeiste Flächen) und damit tierschutzrelevant. Bei Sommerweide werden auch 185 Tage in Anbindung ohne Auslauf akzeptiert.

- Laufhöfe können oft nur so angelegt werden, dass die Entmistung manuell und damit selten erfolgt (verwinkelte Laufhöfe, Entmistung 1x täglich, wenn die Tiere wieder im Stall sind (->Arbeitssicherheit)). Infolge dessen ist in Laufhöfen mit hohen Emissionen zu rechnen. Je länger die Tiere draußen sind, umso mehr. Das steht Forderungen des Umweltschutzes entgegen (zB NEC-Richtlinie etc).

- Anbindeställe sind nicht dafür gebaut, dass sich Kühe darin frei bewegen (Verletzungsgefahr für die Tiere), d.h. sie müssen in den Auslauf „ausgesperrt werden“. Demnach würden in einem Auslauf (Hellphase im Sommer zwischen den Melkzeiten 8-10 Stunden) Liegeflächen, Futterplätze, Beschattung etc für jedes Tier benötigt. Also ein „Laufstall im Freien“. Das ist unrealistisch und praxisfern.

- Kühe fressen am Tag ca 6 Stunden, Liegen 12-14 Stunden und benötigen ca 1,5 Stunden fürs Melken. Fressen, Liegen und Melken finden am Standplatz im Stall statt. Daher sollte man ein Minimum von 2 Stunden festsetzen. Stehen auf harten Flächen ist schlecht für die Tiere und schädigt die Klauen.

BFL-Vorschlag:

...oder ihnen während 280 Tagen im Jahr ein Auslauf während der Hellphase außerhalb der Melkzeiten für mindestens 2 Stunden täglich zur Verfügung steht.“

2. Zu § 11a Anbindehaltung von Rindern

(3) Ein Laufhof ist eine eingezäunte, befestigte Auslauffläche unter freiem Himmel, ggf. mit einer Teilüberdachung, die über einen rutschfesten, trittsicheren Untergrund und über Strukturen, die die Bewegung fördern, verfügt ~~und je Rind eine Bodenfläche von mindestens acht Quadratmetern aufweist.~~

So viel wie nötig – so wenig wie möglich

Auslauffläche ist nicht nur Bewegungsfläche sondern auch Kotfläche. Aufgrund der steigenden Probleme mit Ammoniakemissionen (NEC-Richtlinie) sind die Verschmutzungsflächen so klein wie möglich zu halten, besonders wenn die Reinigung nicht häufig (2 Stunden Takt) erfolgen kann (siehe oben). Konventionellen Rindern stehen im Laufstall im Schnitt 4-5 qm zur Verfügung und sie können genügend ausweichen.

In der vorliegenden Änderung stünde den ersten 6 Kühen je 8 qm zur Verfügung. Eine ausreichend große Bewegungsfläche steht also damit ab der ersten Kuh zur Verfügung. Ab der 7ten Kuh kann Fläche zu Gunsten der Umweltbelastungen „gespart“ werden.

BFL-Vorschlag:

...und eine Bodenfläche von mindestens 48 qm für eine Gruppe von bis zu 6 Tieren aufweist. Für jede weitere Kuh sind 4 qm bereit zu stellen“

3. Zu Pkt. 5.
Zu §37i (2) 5.

„5. mit Fütterungsvorrichtungen versehen sind, die **wenigstens zu 75 Prozent im Einstreubereich platziert und** so bemessen sind, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können; hierfür ist bei Längströgen eine Mindestlänge von 15 Zentimetern je Henne und 20 Zentimetern je Hahn erforderlich, bei Rundtrögen eine Mindestlänge von 8 Zentimetern je Henne und 12 Zentimetern je Hahn“

Die o.g. Anforderung, im Einstreubereich zu plazieren, stammt noch aus einer Zeit, als man die Tiere wegen Ihrer Trägheit in die Einstreu locken musste. Die heutige Tiergenetik ist wesentlich mobiler geworden. Mit einer solchen Regelung könnte die Neuentwicklung emissionsarmer Systeme erschwert werden.

Es werden derzeit neue emissionsarme Haltungssysteme im Elterntierbereich mit Kotbändern entwickelt, bei denen die Futterlinie im Haltungssystem integriert werden, um möglich viel Kot auf den Kotbändern zu sammeln und abzuführen (ähnlich wie bei Legehennen).

Die BFL empfiehlt, den Satzteil „wenigstens zu 75 Prozent im Einstreubereich platziert und“ zu streichen!

4. Zu Pkt. 7.
Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 1)

Es wird begrüßt, das allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglicht werden soll, schließlich ist das schon immer Standard in der Deutschen Schweinehaltung.

Allerdings ist in § 23 (3) bereits ausgeführt, dass alle Saugferkel sich gleichzeitig ausruhen können.

Insofern bringt die Änderung zwar keine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung, so dass der Änderung zugestimmt werden kann.

5. Zu Pkt. 8.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 1a - neu -)

Es wird begrüßt, dass den Sauen eine Bodenfläche zur Verfügung stehen soll, auf der eine Seitenlage möglich ist.

Untersuchungen von Prof. Hoy aus dem Jahre 2015 zeigen allerdings, dass Sauen in Gruppenhaltungen nur in unter 10% der Fälle Einzel liegen. Wobei durchschnittlich in der Gruppenhaltung nur etwas mehr als 40% der Sauen die Seitenlage einnehmen, wobei dies in der Einzelhaltung, bei den derzeit genehmigten Kastenstandbreiten von 65 und 70cm bei über 50% festgestellt wurde!

Zudem haben wissenschaftliche Untersuchungen in der Praxis gezeigt, dass in zu breiten Kastenständen die Zahl der zu merzenden Sauen nahezu verdreifacht hat. Die Leistungen der Sauen sanken um über 11%. (siehe Anhang Abb. 02)

Bei der Einzelhaltung werden in der Regel die gleichen Fress-Liegebuchten eingesetzt, wie bei der Gruppenhaltung nach §24 (6). Daher macht es einen Sinn, die dort getroffene Festlegung für den Boden zu übernehmen. Die Formulierung sollte entsprechend der in § 3 (2) gewählten Formulierung gewählt werden.

Schweine nutzen den Platz unter dem Trog, daher sollte dieser bei der Länge der Kastenstände berücksichtigt werden.

Insofern macht die BFL folgenden Vorschlag zur Ausgestaltung des §24 *Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsau und Sauen*:

(3) Bei Einzelhaltung darf der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt sein.

(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass

1. im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.

3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

	Breite Kastenstand in cm	Länge Kastenstand in cm
Schweine mit einer Schulterhöhe bis zu 80 cm	65	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Trog am Boden 200 ➤ Trog 15cm über Boden = 180
Schweine mit einer Schulterhöhe bis 90 cm	75	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Trog am Boden 220 ➤ Trog 15cm über Boden = 200
Schweine mit einer Schulterhöhe über 90 cm	85	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Trog am Boden 220 ➤ Trog 15cm über Boden = 200

6. Zu Pkt. 9.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 24 Absatz 5 Satz 1)

Es wird begrüßt, dass die Abferkelbucht so groß sein soll, dass sich die Sau und die Ferkel ungehindert bewegen und ablegen und zudem fressen und saufen können.

Hierfür sind 6,0 qm mehr als ausreichend! Weiterhin haben wissenschaftliche Untersuchungen in der Praxis gezeigt, dass bei mehr als 6,0qm die Ferkelverluste wieder steigen, da, insbesondere für kleine Ferkel, dann die Wege zu lang sind, da sie sich verlaufen und den Weg zurück in das wärmende Ferkelnest nicht finden.

Die BFL, und insbesondere die diese Stellungnahme ebenfalls unterzeichnenden Schweinehalter und Schweinefachtierärzte sind an der Einführung sogenannter Abferkelbuchten mit Bewegungsmöglichkeit für die Sau sehr interessiert. Diese Umsetzung wird umso schneller und umfangreicher erfolgen, je besser die neuen Abferkelbuchten in bestehende Ställe eingebaut werden können.

In der Praxis haben Abferkelbuchten in der Regel bis zu 4 Quadratmeter an Fläche. Wird in der zukünftigen Regelung eine Gesamtfläche von mindestens sechs Quadratmeter gefordert, würde dies die Erneuerung in den Ställen deutlich erleichtern, da auf der Fläche auf der bisher drei Buchten stehen, dann zwei Bewegungsbuchten Platz finden.

Die Flächenvorgabe von 6,5qm würde auf der Fläche von drei bisherigen Buchten allerdings nur eine neue Bucht erlauben.

Insofern macht die BFL folgenden Vorschlag:

- (5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen

kann, muss eine Bodenfläche von mindestens **sechs** Quadratmeter aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.“

7. Zu Pkt. 10.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 26 Absatz 1 Satz 2)

In Deutschland sollen bis zum 01.07.2021 alle schweinehaltenden Betriebe soweit sein, dass kein Tier mehr von Schwanzbeissen betroffen ist.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Projekte in Deutschland durchgeführt, die sich mit neuen Ansätzen zur Vermeidung von Schwanzbeissen beschäftigt haben.

Dabei zeigt sich, dass Torf in ganz hervorragender Weise geeignet ist, das Risiko von Schwanzbeissen zu verringern.

Wenn Torf nicht mehr als Beschäftigungsmaterial zulässig ist, wird die Zahl von durch Schwanzbeissen betroffenen Tiere wieder deutlich steigen!

Die BFL schlägt daher vor, Torf als Beschäftigungsmöglichkeit auch weiterhin einsetzen zu können!

8. Zu Pkt. 11.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 26 Absatz 2 Satz 2a – neu -)

Gerade mit dem Blick auf die Vermeidung von Stress wird es ausdrücklich begrüßt, wenn im Liegebereich der Tiere weniger als 80Lux an Lichtstärke sein dürfen. Dies wird auch die Möglichkeit Tiere ohne das Risiko des Schwanzbeissens zu halten, deutlich erhöhen.

Allerdings bilden Schweine auch dann einen klaren Liegebereich heraus, wenn dieser nicht klar abgegrenzt ist. Damit auch in solchen Fällen, wie sie in über 80% aller Schweinehaltungen anzutreffen ist, eine Reduzierung der Lichtstärke möglich ist, und nicht nur in Kistenställen, sollten die bisher geforderten 80 Lux nur auf den Aktivitätsbereich begrenzt werden. Dieser Aktivitätsbereich ist an den Möglichkeiten zur Wasser- und Futteraufnahme, zur Beschäftigung und zum Misten auch in ansonsten unstrukturierten Buchten klar erkennbar, und damit auch kontrollierbar.

Die BFL schlägt daher vor, §26 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen (2) wie folgt zu fassen:

(2) Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung

muss im **Aktivitätsbereich** der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

9. Zu Pkt. 12.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 29 Absatz 1)

Aufgrund erheblicher Verletzungsrisiken, die für den Menschen bestehen, wenn er in einer Gruppe rauschender Sauen/Jungsauen/Zuchtläufer ein Tier besamen soll, schreibt die Berufsgenossenschaft eine Fixierung der Tiere während der Besamung vor!

Erfahrungen in schweinehaltenden Betrieben aus Sachsen-Anhalt und auch von Thüringen haben gezeigt, das für die Menschen, die die Tiere besamen, ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht, wenn die Tiere während der Besamung nicht fixiert sind.

Die neue Formulierung ermöglicht es, ganz im Sinne der Vorgaben der Berufsgenossenschaft, zum Schutz des Menschen die Zuchtläufer zur Besamung zu fixieren, und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die BFL unterstützt die Formulierung im Verordnungsentwurf zur Fixierung von Zuchtläufern! Daher sind die Buchstaben a) und b) nicht zu streichen.

Außerdem sollen die Formulierungen in § 45 Absatz 11a Satz 1 bleiben, wie im Verordnungsentwurf ausgeführt.

10. Zu Pkt. 13.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 29 Absatz 1 Satz 4)

Dem Vorschlag das die Anforderungen an den Liegebereich bei Einzelhaltung in einem Kastenstand auch für Zuchtläufer gelten sollen wird zugestimmt.

Laut EU-Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18.12.2008, Artikel 3 (2) a) darf der Perforationsgrad im Liegebereich bis 15% betragen.

Laut TierSchNutzTV, zuletzt geändert am 14.4.2016, §22 (3) 8. muss der Liegebereich bei Gruppenhaltung von Schweinen (z.B. auch bei Sauen, Jungsauen, Zuchtläufern) so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15% beträgt.

Es stellt sich die Frage, warum im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, nur in Deutschland der Perforationsgrad im Liegebereich bei einzeln gehaltenen Sauen kleiner vorgegeben werden soll, als bei der gleichen Sau in Gruppenhaltung?

Praktische Erfahrungen zeigen, dass ein Perforationsgrad bis 15% gerade im Abferkelbereich für das Tier sehr positiv ist. Überschüssige Milch kann abgeführt werden und verursacht keine Gesäugeentzündungen. Dies hilft auch, den Medikamentenaufwand zu senken.

Ein höherer Perforationsgrad bewirkt bei dem Tier eine bessere Wärmeableitung. Diese wird dringend benötigt, weil die Muttersau nur wenige Zentimeter neben dem etwa 30°C warmen Ferkelnest liegt. Auch hilft eine bessere Wärmeableitung zur Vermeidung von Gesäugeentzündungen, was wiederum hilft, den Medikamentenaufwand zu senken.

BFL-Lösungsansatz:

§ 24 (3) den vorhandenen Text ersetzen durch:

„Bei Einzelhaltung ist der Boden entsprechend § 22 (3) Satz 8 zu gestalten.“

11. Zu Pkt. 14.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1)

Der Vorschlag § 30 Satz 4 Nr. 1 „in Betrieben mit weniger als zehn Sauen“ zu streichen, wird ausdrücklich begrüßt. Tierwohl darf nicht abhängig sein, von der Zahl der Tiere des Betriebes.

12. Zu Pkt. 15.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2)

Sauen werden heute individuell besamt, d.h. dann, wenn die jeweilige Einzelsau sich in Ihrer optimalen Rausche befindet. In einer Gruppe von 10 Sauen kann also es passieren, dass jede Sau an einem anderen Tag Ihre Hauptrausche hat. Das führt dazu, dass, entsprechend der Empfehlungen, bei einer Gruppe zu besamender Sauen, immer nur einige wenige Sauen fixiert sind, während die anderen Sauen frei rumlaufen können.

Wenn der Besamungstechniker also in die Gruppenbucht geht, um einzelne Sauen zu besamen, muss er damit rechnen, dass zu diesem Zeitpunkt bei einzelnen Sauen die Rausche bereits endet, während andere Sauen erst mit der Rausche beginnen. Solche Tiere sind sehr aktiv und stellen für den Menschen und die anderen Sauen ein Verletzungsrisiko dar!

Für Sauen die sich in einer Besamungsgruppe befinden, gibt es ein Verletzungsrisiko durch Aufreiten also vom ersten Tag der frührauschende Sau bis zum letzten Tag der spätrauschenden Sau. Zwischen diesen beiden Tagen liegen in der Natur etwa 10-12 Tage.

Die Begrenzung auf 8 Tage (siehe Verordnungsentwurf) fördert Verletzungen insbesondere bei rangniederen Sauen. Die Verkürzung auf 5 Tage, wie in den Empfehlungen gefordert, erhöht das Verletzungsrisiko und den dadurch bedingten Medikamentenaufwand nochmals. Erläuterungen dazu finden sich im Anhang unter Abbildung 04.

Neuere Untersuchungen, unter Verwendung der KTBL-Tierschutzindikatoren, zeigen, dass unter heutigen Haltungsbedingungen nahezu keine Verhaltensstörungen mehr zu finden sind. Dies erstaunt nicht, wurden doch zu Zeiten einschlägiger Gutachten und Stellungnahmen, die Sauen streng rationiert gefüttert, d.h. sie litten permanent unter Hunger.

Heute sind Züchtung und Haltung soweit, das Sauen satt gefüttert werden können, daher sind auch nahezu keine Verhaltensstörungen mehr zu finden.

BFL-Vorschlag:

Die Fixierung sollte für alle Sauen einer Besamungsgruppe bis zum 12ten Tag nach dem Absetzen möglich sein. Sauen werden im Regelfall in einem Wochenrhythmus gehalten. D.h. es macht Sinn die Aufenthaltszeiten auf eine Zahl zu setzen, welche durch 7 teilbar ist. Daher wird vorgeschlagen optimalerweise die Zahl 14 einzusetzen.

Zu 3. und 4. beide Ausnahmeregelungen machen Sinn, und sind ausdrücklich zu begrüßen.

13. Zu Pkt. 16.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 30 Absatz 2a – neu -)
Buchstabe e (§ 30 Absatz 8)

Die angestrebte Vereinheitlichung ist grundsätzlich zu begrüßen.

14. Zu Pkt. 17.

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 30 Absatz 2a Satz 2)

Grundsätzlich wird der Formulierungsvorschlag begrüßt!

Allerdings haben Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass eine Haltung der Muttersau ohne Einsatz eines Ferkelschutzkorbes nur dann ohne höhere Verluste an Saugferkeln zu realisieren ist, wenn es möglich ist, die Muttersau vom zweiten Tag vor dem errechneten Geburtstermin bis mindestens fünf Tage nach dem tatsächlichen Geburtstermin im Ferkelschutzkorb zu halten.

BFL-Vorschlag:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsaunen und Saunen für einen Zeitraum von längstens sieben Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.“

15. Zu Pkt. 18.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 45 Absatz 11a Satz 1,
Satz 2,
Absatz 11b – neu -)

Grundsätzlich wird § 45 (11a) begrüßt.

Allerdings stellt die Begrenzung der Übergangszeit für Kastenstände im Besamungsstall auf 8, und der Abgabe eines Betriebs- und Umbaukonzeptes nach bereits 5 Jahren einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar.

In der Schweiz gab es 30 Jahre Übergangszeit und in Österreich und Dänemark gab es 20 Jahre Übergangszeit!

BFL-Vorschlag

(11a) Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a dürfen Zuchtläufer, Jungsaunen und Saunen in Haltungseinrichtungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis Beginn des ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des zwanzigsten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gehalten werden, soweit

1. Die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Besamen bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,
2. Die Kastenstände so beschaffen sind, dass im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.
und
3. Der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ...

(12a) Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2

Satz 4 und Absatz 2a dürfen Zuchtläufer, Jungsauern und Sauern in Haltungseinrichtungen die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, eine Verlängerung der Übergangszeit nach (11a) um zusätzliche sechs Jahre, soweit sichergestellt ist, das im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.“

16. Zu Pkt. 19.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 45 Absatz 11a Satz 1, Satz 2)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 18.

17. Zu Pkt. 20.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 45 Absatz 11a Satz 1, Nummer 2)

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Anhang zu Abb. 01, wird darauf verwiesen, dass die ausgestreckte Seitenlage in Gruppenhaltungen, also ohne seitliche Begrenzungen, nur zu etwa 40% von den Tieren genutzt wird. Dabei werden in den wenigsten Fällen die Gliedmaßen ausgestreckt.

Die BFL begrüßt daher die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung.

18. Zu Pkt. 21.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 45 Absatz 11a Satz 3)

Der redaktionellen Korrektur wird zugestimmt.

19. Zu Pkt. 22.

Aus Sicht der BFL ist der vorgelegte Vorschlag zur Änderung der TierSchNutzV sehr wohl ein zukunftsweisender Weg, zumal, wenn die in der BFL-Stellungnahme zum Referentenentwurf sowie die in den BFL-Lösungsansätzen zum Verordnungsentwurf gemachten Vorschläge umgesetzt werden. Die Haltungsbedingungen sind dann auch insofern zukunftsfähig, als die dadurch bedingten Kosten deutlich niedriger ausfallen werden, als unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates.

20. Zu Pkt. 23.

Die BFL begrüßt den Vorschlag der Ausschüsse das die Tierhalterinnen und Tierhalter deutlich mehr Unterstützung als bisher erfahren müssen.

Auch unterstützt die BFL die Forderung des Bundesrates nach einem schlüssigen Konzept für die Finanzierung.

Die zeitweise Haltung von Sauen in Fress-/Liegebuchten (Kastenständen) ist sehr wohl verhaltens- und tiergerecht, insbesondere wenn die Gesundheit der Sauen mit in die Betrachtung einbezogen wird.

Aus Sicht der Tiere, d.h. sowohl der Gesundheit der Sauen, als auch der Gesundheit der Saugferkel ist ein vollständiger Verzicht auf Ferkelschutzkörbe im Abferkelstall eindeutig abzulehnen. Allerdings wird Seitens der BFL die Begrenzung der Aufenthaltsdauer im Besamungsbereich auf insgesamt 14 Tage und im Abferkelbereich auf insgesamt 7 Tage favorisiert.

In einem Zyklus, der insgesamt etwa 143 Tage dauert, wäre den Tiere nunmehr nur etwa 21 Tage fixiert, was einem Zeitanteil von nur etwa 14,7% entspricht.

21. Zu Pkt. 26.

Die BFL unterstützt die Auffassung des Bundesrates ausdrücklich, wonach die Novellierung durchaus eine erhebliche Auswirkung auf die Verbraucherpreise haben wird.

Auch begrüßt die BFL ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates, die notwendigen Anpassungen durch vereinfachte bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Investitionshilfen, auch ohne Bestandsausweitung und einer Informationsoffensive bei den Verbrauchern zu begleiten.

4. Lösungsansätze und Begründungen zum Verordnungsentwurf

1. Lösungsansätze zum Verordnungsentwurf

Die BauFörderung Landwirtschaft (BFL) ist ein Verein von Firmen, Beratern und Wissenschaftlern, die die Tierhaltung in Deutschland mindestens erhalten, bestenfalls fördern wollen.

Aus diesem Grund begrüßt die BFL ausdrücklich die Weiterentwicklung des Tierschutzes durch die „Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“.

Wichtig ist der BFL, dass in der Praxis bereits gesammelte Erfahrungen zur Verbesserung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TSNHV) in den oben genannten Entwurf einfließen können, denn dies verbessert sehr die Umsetzbarkeit! Dies betrifft insbesondere Formulierungen, welche aus Sicht der Praxis eher ungenau erscheinen, und somit Schwierigkeiten auch bei der Kontrolle erwarten lassen. Aus diesem Grund werden an den entsprechenden Stellen **Lösungsansätze** vorgeschlagen, die jeweils in **grün, fett und unterstrichen** formatiert sind. Textteile die zu streichen sind,

sind **durchgestrichen** formatiert.

- I. §6 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen
 - (2) Ställe müssen
 - c) bei dem, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens drei Zentimeter beträgt, wobei diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschritten werden dürfen, und die Auftrittsbreite der Balken **soll mindestens der Spaltenweite entsprechen,**

- II. §13a Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen
 - (1) Haltungseinrichtungen müssen
 1. eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können, sowie
 2. eine Höhe aufweisen, die sicherstellt, dass
 - a) die Haltungseinrichtung durch eine Kontrollperson uneingeschränkt betreten werden kann,
 - b) auf jedes Tier zum Zweck der Kontrolle **eingeschränkt** zugegriffen werden kann,
 - c) die Legehennen über **ausreichende** Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügen, die auch durch einen entsprechenden Auslauf gewährleistet werden können.“

- III. §26 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen
 - (3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte, **im Mittel des Tages und unter Berücksichtigung der Aufenthaltszeit in den Bereichen zum Liegen, Fressen, und Misten,** nicht **dauerhaft** überschritten werden:

- IV. §28 Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln
 - (2) **Dem § 28 Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:**
„Die Bodenfläche im Sinne des Satzes 1 kann den Tieren auf einer weiteren räumlichen Ebene bereitgestellt werden. Bei der Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 kann die weitere Ebene, nicht aber deren Zuwegung, zu 100% berücksichtigt werden.“

(4) Nummer 3 gilt nicht für die Abruffütterung, Sensorfütterungen und die Fütterung mit Breifutterautomaten.

V. §45 Übergangsregelungen

(12a) Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 Satz 1, §29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a dürfen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, eine Verlängerung der Übergangszeit nach (11a) um zusätzliche sechs Jahre, soweit sichergestellt ist, das im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.“

2. Begründungen zu den Lösungsansätzen

I. §6 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern in Ställen

(2) Die Änderung ist notwendig, da in der Kälberhaltung verstärkt andere Böden als Betonböden eingesetzt werden. Diese Böden werden aktuell nicht in der TierSchNutzTV geregelt. Die Änderung ist notwendig, um den Tieren möglichst viel Tierwohl zu bieten, sowie der in §5 geforderten Vermeidung des Tierkontaktes mit Kot und Harn Folge leisten zu können. Der Einsatz moderner Böden aus Kunststoff, Verbundmaterialien etc. führt durch die Materialeigenschaften und einem damit verbundenen höheren Schlitzanteil zu erhöhter Sauberkeit und Gesundheit der Tiere.

II. §13a Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen

(1) Heutige moderne Stallgebäude oder Räume sind vorwiegend mit übereinander angeordneten Nutzflächen in Form von Kotbandetagen ausgerüstet, auf denen sich die Legehennen frei bewegen können. Je nach Breite der Kotbandetage (Voliere) kann nicht jederzeit uneingeschränkt auf jedes einzelne Tier zugegriffen werden.

III. §26 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen

(3) Die Vorgehensweise bei den Messungen sollten hier entsprechend der Vorgehensweise bei den Maximalen-Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werte) erfolgen. D.h. mindestens vier Messungen im Tagesverlauf. Und die Gewichtung des Messergebnisses mit der üblichen Aufenthaltszeit der Tiere in den Bereichen.

IV. §28 Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln

- (3) Untersuchungen in der Praxis zeigen, dass die Veranda in der Regel von allen Tieren genutzt wird. Zumindest kann sie jederzeit von allen Tieren genutzt werden, entsprechend der Flächenvorgaben in den jeweiligen Gewichtsklassen.
- (4) Bei Sensorfütterungen steht den Tieren in der Regel den ganzen Tag Futter im Trog zur Verfügung. Die Tiere können also jederzeit frei entscheiden, wann sie zum Fressen gehen. Daher sollte die Sensorfütterung hier als Ausnahme behandelt werden.

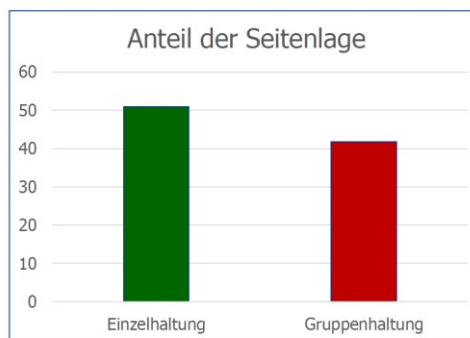
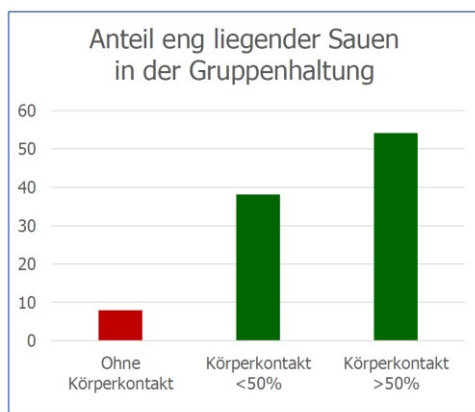
5. Anhang

1. Zu Pkt. 8.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 1a - neu -)

Optimale Haltung abgesetzter Sauen

- Liegeverhalten von Sauen -



(Quelle: Steffen Hoy)

Abb. 01: In Gruppenhaltung weniger als 50% Seitenlage

Wie Prof. Hoy in seinen Untersuchungen im Jahre 2015 heraus fand, liegen in Gruppenhaltungen deutlich weniger als die Hälfte der Tiere in Seitenlage. Das Bild zeigt ein typisches Liegeverhalten von Sauen in Gruppen. Wie die Auswertung zeigt, liegen über 90% der Tiere mit Körperkontakt.

Optimale Haltung abgesetzter Sauen

- Erfahrungen aus der Praxis: Verletzungen durch zu große Stände -



von
ca. 29,6 abg. F.
bei 65-70cm Breite
auf
ca. 26,2 abg. F.
bei 85-95cm Breite

Ausscheidungsgrund	2013	2014	2015	2016
Tot durch Technik	2	53	53	9
Gemerzt Aufgrund nicht heilender Beinverletzung	49	65	69	50
Verkauf Aufgrund nicht heilender Beinverletzung	34	127	117	48
Verluste (Tod/gemerzt) insgesamt	51	118	122	59
Verluste und Verkaufte insgesamt	85	245	239	107
Anzahl Sauen im Bestand	1500	1450	1450	1450
Anteil Sauen Verluste und Verkaufte	6	17	16	7
	Lichte Breite 65cm 70cm	Lichte Breite 85cm 90cm 95cm	Lichte Breite 85cm 90cm 95cm	Lichte Breite 65cm 70cm (Anord. W.-G.)
nur geringer Bestandsabbau, da Umnutzung eines Abteils				

1. **Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung:**
§3(2): Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
2. **16. AMG – Novelle**
[Senkung des Medikamentenaufwandes](#)

Abb. 02: Erhebliche Verletzungen bei zu breiten Kastenständen

Im Projekt „Optimale Haltung güster Sauen“ (OHgS) wurden in den Jahren 2016-2017 auf insgesamt 18 schweinehaltenden Betrieben in Sachsen-Anhalt Untersuchungen durch die Universität Halle, Prof. E. von Borell (Schwerpunkt Tierverhalten) und die Universität Leipzig, Prof. J. Kauffold (Schwerpunkt Tiergesundheit) zu insgesamt 24 verschiedenen Möglichkeiten zur Haltung abgesetzter/güster Sauen durchgeführt.

Auf einem Betrieb musste, auf Anweisung des zuständigen Veterinäramtes in den Jahren 2014 und 2015 die im Besamungsstall verwendeten Kastenstände auf die in der Tabelle ersichtlichen Maße verbreitert werden. Insgesamt hatte sich durch die verbreiterten Kastenstände die Zahl der wegen Verletzungen zu merzenden Tiere fast verdreifacht! Gleichzeitig sank die Zahl der abgesetzten Ferkel um über 11%!

Am 25.11.2015 wurde der Bestand durch Frau Dr. Wehmeier-Graf, die Leiterin der Taskforce Schweinehaltung des Landes Sachsen-Anhalt, besichtigt. Frau Wehmeier-Graf konnte sich davon überzeugen, dass die Verletzungen ausschließlich bei in Rausche befindlichen Tieren entstanden, insbesondere dann, wenn der Eber zur Rauschekontrolle in den Stall gebracht wurde.

Daraufhin hat Sie aus Tierschutzgründen mit sofortiger Wirkung verfügt, dass rauschende Sauen in schmalere Kastenstände zu halten sind, die so gebaut sind, dass ein Umdrehen oder Verlassen des Kastenstandes durch die Sau verunmöglicht wird.

Nach Umsetzung dieser Vorgabe konnten die Sauenverluste wieder auf das vorherige Maß zurückgeführt werden.

Optimale Haltung abgesetzter Sauen

- Erfahrungen aus der Praxis: Folgen von Rankämpfen bei Sauen -

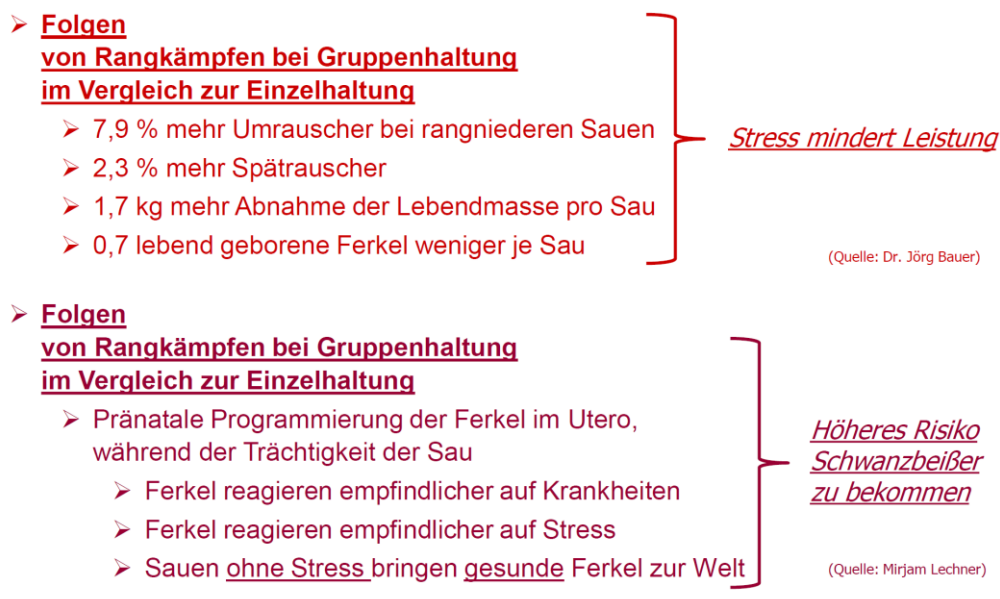


Abb. 03: Rankämpfe erhöhen das Risiko von Schwanzbeisern

Dr. Bauer konnte in seinen Untersuchungen nachweisen, dass Rankämpfe bei den Sauen deutlich schlechtere Leistungsdaten, bedingt durch Stress, bewirken.

Mit Blick auf das Deutsche Projekt „Kupierverzicht“, durch das erreicht werden soll, dass in Deutschen schweinehaltenden Betrieben ab 01.07.2021 kein Schwanzbeißen mehr auftritt, erlangen die Ergebnisse von Lechner besondere Bedeutung. Rankämpfe durch Gruppenhaltung bewirken eine pränatale Programmierung der Ferkel im Uterus, mit dem Ergebnis, dass die dann geborenen Ferkel ein höheres Risiko haben, zu Schwanzbeisern zu werden!



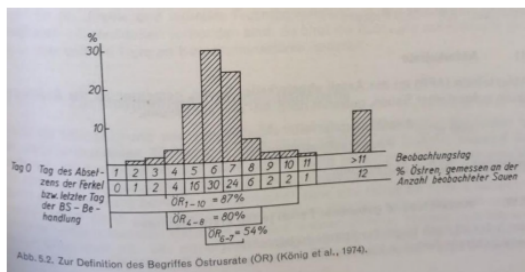
Management

Zeitraum der Rausche bei Sauen

Mm

8.01
02.08.2019

Die Rausche tritt bei den abgesetzten Sauen individuell ein. Wir unterscheiden früh-, mittel-, und spätrauschende Sauen.



Frührauscher rauschen vor dem 5ten Tag. Mittelrauscher vom 5-7ten Tag. Spätrauscher ab dem 7ten Tag. Eine Sau rauscht meistens über 2-4 Tage. Bei Gruppenhaltung sollten alle Sauen zu Ende gerauscht haben!



Direkt nach dem Absetzen kann es zu Rankämpfen kommen. Das noch mit Milch gefüllte Gesäuge kann leicht verletzt werden. Rauschende Sauen versuchen auf anderen Sauen aufzureiten. Dies kann bei den betroffenen Sauen zu schweren Verletzungen auf dem Rücken, oder auch zu Beinschäden führen.

Empfehlung:

Zur Vermeidung von Verletzungen, siehe §3 der TSNHV, sollten alle Sauen vom Tag des Absetzens bis zum 12 Tag nach dem Absetzen Einzel gehalten werden können!

Tag 14 würde eine optimale Arbeitsorganisation ermöglichen.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Dirk Hesse
AgriKontakt

Fon: 0531 / 21 92 73 43 Mob: 0172 / 42 03 00 1
Fax: 0531 / 21 92 73 44
Email: hesse@agrikontakt.de

Fachinformation der Bauförderung Landwirtschaft e.V.
 - abgestimmt zwischen Praxis, Beratung und Wissenschaft -

Abb. 04: Verletzungen durch zu wenige Tage der Einzelhaltung


	Tierwohl					Tw 17.01 07.08.2019
	Tierschutzindikatoren bei Einzel- und Gruppenhaltung					
<p>Wer Nutztiere hält, hat durch Erfassung von Tierschutz-indikatoren die Umsetzung von § 2 TierSchG zu dokumentieren.</p> <p>Seit Herbst 2017, hat der Verfasser insgesamt 5 Sauen-haltungen, unter Anwendung des KTBL-Konzeptes „Tierschutzindikatoren“, als unabhängiger Experte geprüft.</p>						Fachinformation der Bauförderung Landwirtschaft e.V. - abgestimmt zwischen Praxis, Beratung und Wissenschaft -
Einzelhaltung			Gruppenhaltung			
Stereo-typen	Sauberkeit	Haut-verletzung	Stereo-typen	Sauberkeit	Haut-verletzung	
Leerkauen	<10%	<4	Leerkauen	<10%	<4	
0-3	75-100	95-100	0-2	65-90	50-85	
Stangen-beißen	10-30%	4-15	Stangen-beißen	10-30%	4-15	
0-2	25-0	0-5	0	0-35	5-25	
Zungen-rollen	>30%	>15	Zungen-rollen	>30%	>15	
0	0	0	0	0-12	0-10	
<p>Beobachtet wurden Sauen nach der erfolgreichen Besamung, die ab da in Kastenstände, in Gruppen gehalten wurden. In den blauen Zeilen die vorgegebenen Kategorien. In den weißen Zeilen der Prozentsatz der Tiere in den Kategorien.</p> <p>In früheren Untersuchungen wurden bei Sauen in Kastenständen häufig Verhaltensstörungen, wie z.B. das Stangenbeißen gefunden. Damals wurden die Sauen streng rationiert gefüttert, Heute werden die Sauen nahezu satt gefüttert und haben bessere Beschäftigungsmaterialien zur Verfügung. Daher gibt es Heute in der Praxis bei Sauen in Kastenständen nahezu keine Verhaltensstörungen mehr.</p> <p>Außerdem sind Sauen in Einzelhaltung sauberer und haben weniger Verletzungen (Rangkämpfe) als Sauen in Gruppen.</p> <p style="text-align: center;">Empfehlung:</p> <p>§45 Absatz 11a Nr.2 der TSNHV wie folgt formulieren: „... die Kastenstände so beschaffen sind, dass im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.“</p>						
Ihr Ansprechpartner Dr. Dirk Hesse AgriKontakt		Fon: 0531 / 21 92 73 43 Mob: 0172 / 42 03 00 1 Fax: 0531 / 21 92 73 44 Email: hesse@agrikontakt.de				

Abb. 05: Durch Sattfütterung der Sauen nahezu keine Verhaltensstörungen mehr

6. Gemeinsame Aktion aus der Praxis

- I. Die BFL besteht aus Firmen, der gesamten Official-Beratung und Wissenschaftlern, die sich mit der Tierhaltung insbesondere in Deutschland beschäftigen.

Auf der Basis von diesem, zwischen Firmen, Beratern und Wissenschaftlern erarbeitetem und abgestimmten Wissen, hat die BFL Lösungsansätze zur Weiterentwicklung der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erarbeitet.

- II. Diesen BFL-Lösungsansätzen haben sich mehrere Gruppen von praktizierenden Tierhaltern und praktizierenden Fachtierärzten angeschlossen, siehe Unterschriftenliste.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Jörn Stumpenhausen
1. Vorsitzender der BFL



Dr. Richard Hölscher
Sprecher des VAI der BFL



Dr. habil Dirk Hesse
Geschäftsführung der BFL

Fachliche Aussagen zur Schweinehaltung

werden unterstützt, von folgenden

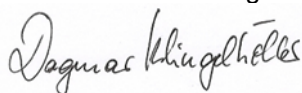
Schweinehaltern und Schweinefachtierärzten



Andre Telle
Vorsitzender IGS-Thüringen



Andreas Niedermeier
Vorstand der IGS-Sachsen



Dagmar Klingelhöller
Sprecherin Netzwerk Sauenhaltung SH



Dr. Rudolf Lüdemann
Sprecher des Projektes OHgS



Ludger Overhues
Sprecher der Topigs Norsvin-Sauenhalter



Annekatriin Meyer
Sprecherin der Breeders-Sauenhalter



Hans-Georg Meyer
Vorsitzender
Schweinewirtschaftsverband
Sachsen-Anhalt e.V.



Rene Roberg
Sprecher
LsV Themengruppe Schwein



Hans Krag
Sprecher
der Danbauer-Schweinehalter



Dr. Torsten Pabst
Sprecher Schweinefachtierärzte



Siegfried Hott
Sprecher der Hott Zuchtschweine-Sauenhalter